



# Rahmenreglement über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS)

*Der Schulrat der Berner Fachhochschule,*

gestützt auf Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)<sup>1</sup>

*beschliesst:*

## 1. Gegenstand und Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Rahmenreglement regelt die Grundsätze über die Studienformen, Module und Kompetenznachweise für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Berner Fachhochschule. Ausgenommen sind Kooperationsstudiengänge gemäss Absatz 3.

<sup>2</sup> Die einzelnen Studienreglemente konkretisieren das vorliegende Reglement und regeln weitere Einzelheiten zum Studium. Abweichungen sind zulässig, soweit dieses Reglement solche ausdrücklich zulässt.

<sup>3</sup> In einem Kooperationsstudiengang arbeitet die Berner Fachhochschule eng mit einer oder mehreren Hochschulen zusammen. Dabei werden ein Studiengang oder Studienleistungen gemeinsam entwickelt und angeboten sowie gegenseitig anerkannt. Es bestehen vereinheitlichte Regelungen für die Zulassung und die Qualifizierung.

## 2. Studienstruktur

Studienformen

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Studium wird angeboten als

- a* Vollzeitstudium,
- b* Berufsbegleitendes Studium oder
- c* Teilzeitstudium.

<sup>2</sup> Im Vollzeitstudium absolvieren die Studierenden in der Regel ein Arbeitspensum von 30 ECTS-Credits pro Semester.

<sup>3</sup> Im berufsbegleitenden Studium absolvieren die Studierenden ein reduziertes Arbeitspensum pro Semester. Das Studium findet nach einem vorgegebenen Programm statt und bedingt eine studienrelevante Berufstätigkeit.

<sup>4</sup> Im Teilzeitstudium absolvieren die Studierenden ein reduziertes Arbeitspensum pro Semester.

<sup>5</sup> Die Studierenden sind innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen für ihre Studienplanung verantwortlich. Die BFH stellt Empfehlungen für die Organisation des Studiums zur Verfügung.

ECTS-System

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Berner Fachhochschule wendet das European Credit Transfer System (ECTS) an.

<sup>1</sup> BSG 436.811.



<sup>2</sup> Ein ECTS-Credit erfordert ein Arbeitspensum (workload) der Studierenden von grundsätzlich 30 Arbeitsstunden.

<sup>3</sup> Das Arbeitspensum der Studierenden setzt sich zusammen aus  
*a* Kontaktstudium,  
*b* begleitetem Selbststudium,  
*c* freiem Selbststudium,  
*d* Kompetenznachweisen.

Studienplan **Art. 4** Der Studienplan regelt Inhalt und Struktur des Studiums. Er legt insbesondere die für die Diplomierung relevanten Module, Modulgruppen oder Vertiefungen fest.

Vertiefungen **Art. 5** In einem Studiengang können Vertiefungen als fachliche Studienschwerpunkte vorgesehen werden. Die Vertiefungsrichtung wird auf dem Diplom ausgewiesen.

### 3. Module

Begriff **Art. 6** <sup>1</sup> Alle Bachelor- und Master-Studiengänge sind in Module gegliedert.

<sup>2</sup> Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr-, Lern- und Bewertungseinheit. Ein Modul dauert höchstens ein Jahr.

<sup>3</sup> Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen. Kurse sind thematische oder organisatorische Untereinheiten eines Moduls.

<sup>4</sup> Module können in Modulgruppen zusammengefasst werden.

Modultypen **Art. 7** <sup>1</sup> Es gibt folgende Modultypen

*a* Pflichtmodule,  
*b* Wahlpflichtmodule,  
*c* Wahlmodule.

<sup>2</sup> Pflichtmodule sind Module, welche für den Abschluss eines bestimmten Studienganges belegt und abgeschlossen werden müssen.

<sup>3</sup> Wahlpflichtmodule sind Module, welche aus einer Gruppe von Modulen ausgewählt und für den Abschluss eines bestimmten Studienganges belegt und abgeschlossen werden müssen.

<sup>4</sup> Wahlmodule sind frei wählbare Module. Anrechenbare Wahlmodule sind für den Studienabschluss anerkannt. Nicht anrechenbare Wahlmodule werden im Transcript of Records ausgewiesen, sind aber nicht für den Studienabschluss anerkannt.

<sup>5</sup> Die Rektorin oder der Rektor erlässt Richtlinien für BFH-weite Wahlmodule.

Modulbeschreibung **Art. 8** Für jedes Modul gibt es eine Beschreibung, die mindestens Auskunft gibt über:

*a* Eintrittsvoraussetzungen,  
*b* zu erreichende Kompetenzen,  
*c* Inhalt des Moduls,  
*d* Lehr- und Lernformen,  
*e* Formen und Modalitäten der Kompetenznachweise,  
*f* dem Modul zugeordnete ECTS-Credits,

*g* allfällige Präsenzpfllichten  
*h* die modulverantwortliche Person.

Präsenzpflcht

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Modulbeschreibung kann für einzelne Lehrveranstaltungen eine Präsenzpflcht vorsehen, falls dies für das Erreichen der Studien- und Lernziele notwendig ist.

<sup>2</sup> Im Falle einer Präsenzpflcht ist deren Erfüllung Voraussetzung zur Zulassung zum Kompetenznachweis.

<sup>3</sup> Liegen wichtige Gründe vor, kann die oder der Modulverantwortliche eine Regelung zur Kompensation des versäumten Inhalts festlegen.

<sup>4</sup> Bei einer Nichtzulassung wird der Kompetenznachweis nicht bewertet und das Modul ist bei der nächsten Durchführung nachzuholen.

Moduleinschreibung

**Art. 10** <sup>1</sup> Den Studierenden wird rechtzeitig bekannt gegeben, bis wann sie sich für die einzelnen Module einschreiben müssen.

<sup>2</sup> Die Einschreibung in die einzelnen Module ist verbindlich.

<sup>3</sup> Wer sich für ein Modul einschreibt, ist zugleich für alle Kompetenznachweise des Moduls angemeldet. Die Studienreglemente können eine vorgängige Abmeldemöglichkeit vorsehen.

Bestehensnorm für Module, Vergabe von ECTS-Credits

**Art. 11** <sup>1</sup> Ein Modul gilt als bestanden, wenn im Kompetenznachweis mindestens die Note 4 oder das Prädikat „erfüllt“ erreicht ist. Bei mehreren Teilkompetenznachweisen legen die Modulbeschreibungen fest, zu welchen Anteilen sie in die Bewertung einfließen und ob sämtliche Teilkompetenznachweise bestanden werden müssen.

<sup>2</sup> Für ein bestandenes Modul wird die volle Anzahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Credits vergeben. Für ein nicht bestandenes Modul werden keine ECTS-Credits vergeben.

#### 4. Kompetenznachweise

Zweck

**Art. 12** <sup>1</sup> Kompetenznachweise bezwecken die Überprüfung des Erwerbs studienrelevanter Kompetenzen und geben den Studierenden Aufschluss über ihre Entwicklung.

<sup>2</sup> In jedem Modul haben die Studierenden einen Kompetenznachweis zu erbringen. Der Kompetenznachweis kann aus mehreren Teilkompetenznachweisen bestehen.

Formen

**Art. 13** Formen von Kompetenznachweisen oder Teilkompetenznachweisen sind insbesondere:

- a* Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen,
- b* Präsentationen,
- c* Projekte,
- d* Produkte wie z.B. künstlerische Werke, Modelle, Videos, Blog-Beiträge, E-Portfolios,
- e* Lernberichte,
- f* schriftliche Arbeiten.

<sup>2</sup> Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise können elektronisch durchgeführt werden. Die Durchführungsmodalität wird in der Modulbeschreibung festgehalten.



Gruppenarbeiten	<p><b>Art. 14</b> Werden Gruppenarbeiten als Kompetenznachweis oder Teilkompetenznachweis vorgesehen, so müssen sich die Einzelbeiträge der Gruppenmitglieder in der Regel eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lassen. Die Gruppenarbeit darf nur in begründeten Ausnahmefällen mit einer Kollektivbeurteilung bewertet werden. Die Ausnahmefälle werden in der Modulbeschreibung geregelt.</p>										
Bewertung	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise werden mit Noten oder mit den Prädikaten „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.</p> <p><sup>2</sup> Noten sind</p> <table><tr><td>Note 6</td><td>ausgezeichnet</td></tr><tr><td>Note 5.5</td><td>sehr gut</td></tr><tr><td>Note 5</td><td>gut</td></tr><tr><td>Note 4.5</td><td>befriedigend</td></tr><tr><td>Note 4</td><td>ausreichend</td></tr></table> <p><sup>3</sup> Die Noten zwischen 1 und 3.5 gelten als ungenügend.</p>	Note 6	ausgezeichnet	Note 5.5	sehr gut	Note 5	gut	Note 4.5	befriedigend	Note 4	ausreichend
Note 6	ausgezeichnet										
Note 5.5	sehr gut										
Note 5	gut										
Note 4.5	befriedigend										
Note 4	ausreichend										
Nachbesserung	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Für die Note 3.5 oder das Prädikat «nicht erfüllt» kann eine Nachbesserungsmöglichkeit in den Studienreglementen oder in der Modulbeschreibung vorgesehen werden.</p> <p><sup>2</sup> Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise gemäss Artikel 13 Buchstabe a und b können nicht nachgebessert werden.</p> <p><sup>3</sup> Ein nachgebesserter Kompetenznachweis oder Teilkompetenznachweis kann höchstens mit der Note 4 oder dem Prädikat „erfüllt“ bewertet werden.</p> <p><sup>4</sup> Der gleiche Kompetenznachweis oder Teilkompetenznachweis kann höchstens einmal nachgebessert werden. Die Nachbesserung zählt nicht als Wiederholung.</p>										
Wiederholung	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Nicht bestandene Module können höchstens zwei Mal wiederholt werden. Die Studienreglemente legen die Anzahl Wiederholungsmöglichkeiten fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Modulwiederholung erfolgt entweder durch die Wiederholung des Kompetenznachweises oder durch die erneute Belegung des Moduls. Die Studienreglemente oder die Modulbeschreibungen regeln das Nähere.</p>										
Eröffnung	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter oder die Leiterin oder der Leiter Lehre eröffnen die Ergebnisse aller Kompetenznachweise innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Durchführung des letzten Kompetenznachweises des Semesters.</p> <p><sup>2</sup> Die Studierenden können innerhalb von 30 Arbeitstagen seit Eröffnung der Ergebnisse der Kompetenznachweise bei der prüfenden Person eine Besprechung ihres Kompetenznachweises verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Umfasst ein Modul mehrere Teilkompetenznachweise, ist das Ergebnis mit einem einzigen Gesamtentscheid zu eröffnen.</p>										
Prüfende	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Leistungen werden in der Regel durch diejenigen Personen geprüft, welche das entsprechende Modul unterrichtet haben. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.</p>										

	<p><sup>2</sup> An mündlichen Prüfungen hat neben der oder dem Prüfenden mindestens eine zweite Person teilzunehmen. Audio- oder Videoaufzeichnungen sind mit Einverständniserklärung der oder des geprüften Studierenden zulässig. Mit den Aufzeichnungen kann auf die Teilnahme einer zweiten Person verzichtet werden, sofern diese ausschliesslich für die Dokumentation zuständig ist.</p>
Information	<p><b>Art. 20</b> Die Prüfenden geben den Studierenden rechtzeitig bekannt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a welche Kompetenzen geprüft werden,</li> <li>b nach welchen Kriterien die Leistung bewertet wird,</li> <li>c wie, wann und wo der Kompetenznachweis stattfindet,</li> <li>d wie lange der Kompetenznachweis dauert oder bis wann er einzureichen ist,</li> <li>e welche Hilfsmittel zulässig sind.</li> </ul>
Öffentlichkeit	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise sind in der Regel nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Thesen werden in der Regel öffentlich präsentiert.</p> <p><sup>3</sup> Die Studienreglemente können Abweichungen vorsehen.</p>
Sprache	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise werden in der Unterrichtssprache erbracht.</p> <p><sup>2</sup> Die Studienreglemente können weitere Sprachen vorsehen.</p>
Nachteilsausgleich	<p><b>Art. 23</b> Die Leiterin oder der Leiter Lehre verfügt auf vorgängiges Gesuch hin Nachteilsausgleichsmassnahmen für Bewerbende und Studierende mit einer Behinderung.</p>
Anrechnung von Studien- und Praxisleistungen	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> An einer Hochschule erbrachte Studienleistungen werden auf Gesuch hin als Vorleistungen anerkannt, soweit die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind.</p> <p><sup>2</sup> Studienleistungen, die nicht an einer Hochschule erbracht wurden, sowie Praxisleistungen können auf Gesuch hin angerechnet werden, soweit die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter eröffnet den Studierenden den Entscheid über die Anrechnung.</p>
Verschieben, Fernbleiben und Abbruch	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Wer ohne wichtigen Grund einen Kompetenznachweis oder Teilkompetenznachweis nicht fristgerecht einreicht, einem Termin zur Ablegung eines Kompetenznachweises oder Teilkompetenznachweises fernbleibt oder diesen abbricht, erhält für diesen das Prädikat „nicht erfüllt“ oder die Note 1.</p> <p><sup>2</sup> Liegt ein wichtiger Grund vor, wie namentlich Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Krankheit, Unfall, unaufschiebbare Betreuungspflichten bei nächsten Familienangehörigen oder Todesfall einer nahestehenden Person, kann der Kompetenznachweis auf schriftliches Gesuch hin verschoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Das schriftliche Gesuch um Verschiebung muss umgehend, und in der Regel vor Beginn des Kompetenznachweises oder Teilkompetenznachweises eingereicht werden. Krankheit und Unfall müssen durch Arztzeugnis belegt werden.</p>

<sup>4</sup> Über das Gesuch entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter oder die Leiterin oder der Leiter Lehre unverzüglich. Bei Gutheissung des Gesuchs legt sie oder er Zeitpunkt und Modalitäten der Nachprüfung fest.

Unredlichkeit

**Art. 26** <sup>1</sup> Im Studium sind die Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten.

<sup>2</sup> Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise sind ohne unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen. Zudem sind insbesondere sämtliche Quellen und Zitate kenntlich zu machen.

<sup>3</sup> Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Bewertung zu erreichen versucht, erhält für den betreffenden Kompetenznachweis oder Teilkompetenznachweise das Prädikat „nicht erfüllt“ oder die Note 1.

Dokumentation

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Prüfenden sind für die Dokumentation der erfolgten Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Aufbewahrung und Archivierung richtet sich nach dem Aufbewahrungs- und Archivierungsreglement vom 26. Oktober 2009.

## 5. Studienabschluss

Thesis

**Art. 28** <sup>1</sup> Jeder Bachelor- und Master-Studiengang wird mit einer Thesis abgeschlossen, die Bestandteil des entsprechenden Studiengangs ist.

<sup>2</sup> Die Thesis ist ein Modul.

<sup>3</sup> Die Thesis wird in der Regel durch zwei Personen begutachtet und bewertet.

Diplom

**Art. 29** <sup>1</sup> Das Bachelor-Diplom für einen bestimmten Studiengang erhält, wer in den durch den Studiengang vorgeschriebenen Modulen mindestens 180 ECTS-Credits erworben hat.

<sup>2</sup> Das Masterdiplom für einen bestimmten Studiengang erhält, wer in den durch den Studiengang vorgeschriebenen Modulen mindestens 90 oder 120 ECTS-Credits erworben hat.

Diplomzeugnis und Diplomzusatz

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Studierenden erhalten zusätzlich zum Bachelor- oder Master-Diplom ein Diplomzeugnis (Transcript of Records), das mindestens folgende Angaben enthält:

- a* alle erfolgreich abgeschlossenen Module einschliesslich Thesis,
- b* die den Modulen und der Thesis zugeordneten ECTS-Credits sowie deren Bewertung,
- c* eine Gesamtbeurteilung (gewichteter Durchschnitt über das gesamte Studium),
- d* die prozentuale Verteilung der in der Regel letzten drei Jahre im entsprechenden Studiengang vergebenen genügenden Noten (Grading Table).

<sup>2</sup> Die Studierenden erhalten ebenfalls einen Diplomzusatz (Diploma Supplement), welcher Angaben zum absolvierten Studiengang enthält.



## 6. Rechtspflege

**Art. 31** Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses

**Art. 32** Das Rahmenreglement vom 7. Juli 2005 für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR) wird aufgehoben.

Anpassung der Studienreglemente

**Art. 33** Die Departemente beantragen dem Schulrat die gestützt auf dieses Reglement notwendigen Änderungen der Studienreglemente, damit diese spätestens auf das Herbstsemester 2023/2024 in Kraft gesetzt werden. Die bisherigen Reglemente behalten ihre Gültigkeit bis zur Genehmigung der Änderungen durch die Bildungs- und Kulturdirektion. In diesen Fällen bleibt das KNR weiterhin anwendbar.

Inkrafttreten

**Art. 34** Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bern, 5. Mai 2021  
Berner Fachhochschule

Bern, 20. Mai 2021  
Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern  
genehmigt

Schulrat

Markus Ruprecht, Präsident

Christine Häsler, Regierungsrätin